

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung  
60.03 Verkehrsplanung  
70.07 Umweltschutz

Datum:  
16.05.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	02.06.2022	Kenntnisnahme
Umweltausschuss	08.06.2022	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	09.06.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.06.2022	Entscheidung

## Klimagerechte Bauleitplanung

### Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, auf Grundlage des Mehrebenensystems und den Steckbriefen der Stadt Hamm verbindliche Standards für eine klimawandelgerechte Bauleitplanung in Coesfeld zu erarbeiten, die zunächst in der erweiterten Arbeitsgruppe Nachverdichtung + Klima beraten werden, bevor sie als Selbstbindungsbeschluss dem Rat vorgelegt werden.

Die 2018 gegründete AG Nachverdichtung um das Themenfeld Klima erweitert, die Zusammensetzung der Teilnehmer:innen aus den 2020 gewählten Ratsmitgliedern ist durch die Fraktionen neu zu bestimmen.

### Sachverhalt:

#### A. Allgemeines

Es stellt keine neue Tatsache dar, dass sich das Klima verändert hat und auch in Zukunft weiter verändern wird. Dieser Klimawandel findet nicht nur global statt, sondern hat auch teils erhebliche Folgen für das lokale Klima. Spürbar werden die Folgen des Klimawandels u.a. durch immer stärker werdende Extremwetterereignisse (Überflutungen, Stürme, Hitzeperioden mit Trockenheit etc.), wie sie sich vergangenen Jahres in Teilen Deutschlands, z.B. anhand der Überflutung des Ahrtals, gezeigt haben. In dem [Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring NRW](#) kommt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) u.a. zu folgenden Ergebnissen für das Land Nordrhein-Westfalen:

- Die Temperatur steigt immer stärker an (gegenüber 1951: +1,8°C), und zwar in allen Jahreszeiten, insbesondere jedoch im Sommer und im Winter (+2,2°C / + 2,1°C)
- Die Anzahl der Frosttage geht zurück, zugleich kommen immer mehr Tage mit hoher Hitzebelastung vor (gegenüber 1951: + 21 Sommertage [mind. 25°C] / + 7 Heiße Tage [Sommertage mit mehr als 30°C] / + 0,6 Tropennächte [mind. 20°C])

- Zunahme der Extremniederschläge (1961-2018: + 1,1 Starkregenereignisse)
- Wenn es regnet, fällt der Regen intensiver aus als früher

Inwiefern sich der Klimawandel im Stadtgebiet von Coesfeld in Zukunft tendenziell auswirken wird, kann dem 2018 vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen [Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept](#) entnommen werden. Demzufolge werden in naher Zukunft (2021-2050) bezogen auf die Jahre 1971-2000 u.a. folgende Veränderungen erwartet:

- Rückgang der Eistage um bis zu -2,6 bis -13,9 Tage im Jahr
- Rückgang der Frosttage um bis zu -9,4 bis -28,2 Tage im Jahr
- Zunahme der heißen Tage um bis zu 0,2 bis 8,3 Tage im Jahr
- Zunahme der Sommertage um bis zu 0,4 bis 14,5 Tage im Jahr

Aus den exemplarisch für das Land NRW dargestellten Veränderungen des Klimas in der Vergangenheit und der prognostizierten Klimaentwicklung für Coesfeld resultieren unterschiedliche Herausforderungen für den Menschen und seine Gesundheit. Durch den Anstieg der Temperaturen nehmen auch die Tage mit Wärmebelastung zu, was sich direkt und indirekt negativ auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Mögliche Folgen für den Menschen können daher die Minderung der Schlafqualität, eine verminderte Konzentrations- und Leistungsfähigkeit und eine Erhöhung des Risikos schwerer bis tödlicher Verläufe im Falle von Atemwegs- und Herzkreislauferkrankungen sein. Besonders betroffen sind dabei sog. vulnerablere Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, Kleinkinder, Schwangere oder Menschen mit Vorerkrankungen. Daneben begünstigt der Klimawandel die Lebensbedingungen für heimische und neue Krankheitsüberträger wie z.B. Zecken oder Mückenarten, durch die u.a. auch Krankheiten übertragen werden können, die bislang nicht oder kaum in Deutschland / NRW auftreten. Als weitere Auswirkungen werden eine Zunahme von Allergien und eine Beeinträchtigung der Lebens- und Trinkwasserqualität erwartet.

Dabei wirkt sich der Klimawandel nicht nur negativ auf die Gesundheit des Menschen aus, sondern ebenso auf Kultur- und Sachgüter. In der Folge können die Funktionalität von Gebäuden beeinträchtigt und die Aufenthaltsqualität verringert werden. Daneben sind Schäden an der Gebäudesubstanz und Infrastrukturen durch Extremwetterereignisse absehbar. (z.B. Überflutung Innenstadt Münster, Tornado Borken-Weseke).

Durch den Klimawandel ergeben sich darüber hinaus noch weitere Folgen, u.a. auf die Biodiversität und die Natur, auf die aufgrund der Komplexität des Themas hier nicht weiter eingegangen werden kann. Dennoch verdeutlicht dieser kurze Abriss die Notwendigkeit auf den Klimawandel und seine Folgen zu reagieren. Ein geeignetes Handlungsfeld, um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, stellt im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten die Bauleitplanung dar. Durch die Stadtentwicklung und die Bauleitplanung werden die Weichen für die nächsten Jahrzehnte oder darüber hinaus geschaffen. Daher müssen im Sinne einer vorausschauenden Planung bereits heute die Auswirkungen des Klimawandels in der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld Berücksichtigung finden.

Die Bedeutung des Belangs „Klimaschutz und Klimaanpassung“ wird auch durch diverse Novellen des Baugesetzbuches (BauGB) der letzten Jahre ersichtlich. Nicht zuletzt gibt der § 1 (5) Nr. 2 BauGB vor, dass Klimaschutz und Klimaanpassung einen gegenüber anderen Belangen gleichrangigen und abwägungsrelevanten Belang darstellen. Das bedeutet, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen (vorbreitenden Flächennutzungsplan und verbindliche Bebauungspläne) Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der planerischen Abwägung gegen andere Belange, aber auch untereinander, sachgerecht abgewogen werden müssen. Insbesondere auf der Ebene der Bebauungsplanung lassen sich für jedermann verbindliche Festsetzungen treffen, die sich begünstigend auf

- das Klima (CO<sup>2</sup>-Einsparung) oder
- die Klimafolgenanpassung (Verminderung/Vermeidung negativer Klima-Veränderungen)

auswirken. Maßgeblich ist hierfür der abschließende „Festsetzungskatalog“ des § 9 BauGB, in dem genau geregelt ist, was in einem Bebauungsplan festgesetzt werden darf und was nicht.

## B. Anlass

Anlass für die Erarbeitung von verbindlichen Leitlinien für eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung in der Stadt Coesfeld geben zum einen die im Vorfeld erörterten Auswirkungen der Veränderung des Klimas. Einen weiteren Anlass stellt das integrierte Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Coesfeld dar, welches 2018 durch den Rat beschlossen worden ist. Es enthält einen Maßnahmenkatalog, um in Coesfeld einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den lokalen Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen. Die Maßnahmen sind zu 5 Handlungsfeldern zusammengefasst.

Dabei ist unter dem Handlungsfeld 3 „Wohngebäude / Private Haushalte“ die Maßnahme „3.3 Klimaziele in der Bauleitplanung“ aufgeführt. Ziel dieser Maßnahme ist es, langfristig die klimarelevanten Maßnahmen verstärkt in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen wird vorgeschlagen, eine entsprechende Arbeitsgruppe zu bilden und alle Möglichkeiten von klimaschutz- und klimaanpassungsrelevanten Vorgaben in Bebauungsplänen zu prüfen. Doch auch darüber hinaus sind im Konzept Maßnahmen enthalten, vor deren Hintergrund die Erarbeitung von Leitlinien für eine klimagerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung zweckdienlich erscheint. Mit der Maßnahme 2.4 soll beispielsweise ein nachhaltiges Gewerbegebiet als Musterprojekt entwickelt werden und auch die Maßnahme 3.5 sieht die Realisierung einer Klimaschutzsiedlung als Musterprojekt vor. So könnten z.B. die konkret anstehenden Projekte „Kapuzinerquartier“, „Marienburg“ oder „Bernings Esch“ vor diesem Hintergrund entwickelt und daraus Erkenntnisse für die Erarbeitung von Leitlinien für eine klimawandelangepasste Bauleitplanung gezogen werden bzw. die Umsetzung dieser Leitlinien / Strategien am konkreten Modellprojekt erprobt werden.

Darüber hinaus bestehen Anknüpfungspunkte an die Maßnahme 5.5 „Klimaanpassung in der Stadtentwicklung“, mit der das Ziel erreicht werden soll, langfristig Klimaanpassungsmaßnahmen in der Bauleitplanung zu etablieren und diese künftig in Bebauungsplänen festzusetzen. Weiterhin bestehen u.a. Anknüpfungspunkte an die Maßnahmen 5.8 (Fassaden-/ Dachbegrünung), 5.2 (versickerungsfähige Untergrundbeläge auf Parkplatzflächen), 5.3 (Erhalt und Entwicklung stadtklimatisch bedeutsamer Grünflächen) sowie 3.6 (Grundstücksvergabekriterien).

Vor diesem Hintergrund hat sich der Fachbereich 60 Planung Bauordnung Verkehr damit beschäftigt, wie klimaschutz- und klimafolgenanpassungsrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen rechtssicher und zukunftsfähig getroffen werden können. Ein wesentliches Ergebnis dieser Recherche ist, dass Klimaschutz und Klimafolgenanpassung nicht nur vereinzelt in Bebauungsplänen umgesetzt werden kann. Vielmehr ist die Bauleitplanung eines von vielen Handlungsfeldern, in denen Beiträge zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung geleistet werden können. Ebenso wurde ersichtlich, dass im § 9 BauGB (abschließender „Festsetzungskatalog“) zwar durchaus einige Möglichkeiten geschaffen worden sind, um entsprechende klimarelevante Festsetzungen in einem Bebauungsplan treffen zu können, jedoch auch Grenzen hinsichtlich dessen gesetzt sind, was rechtlich festsetzbar ist. Hier stehen der Stadt Coesfeld aber ergänzend weitere, ggf. wirksamere Instrumente zur Verfügung wie vorhabenbezogene Bebauungspläne, Vergabekriterien beim Verkauf von Grundstücken oder sonstige Vereinbarungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. städtebauliche Verträge mit Bauträgern), über die diesbezüglich ein breiterer Handlungsspielraum gegeben ist. Insofern wird hiermit klargestellt, dass die Erarbeitung von verbindlich in der Bauleitplanung umzusetzenden Standards / Leitlinien nur einen Teilbeitrag zur Anpassung an das sich verändernde Klima und der daraus resultierenden Auswirkungen sein kann und durch weitere Anstrengungen flankiert werden muss.

Im Rahmen der Recherche bzw. auf Hinweis des Planungsbüros Wolters Partner Coesfeld ist die Verwaltung auf eine Beschlussvorlage der Stadt Hamm in Westfalen gestoßen, in der über verbindlich in der Bauleitplanung umzusetzende klimawandelgerechte Standards entschieden worden ist. Einen kurzen Abriss über die Inhalte der Vorlage enthält der **Punkt C**. Die Verwaltung hält die intern in Hamm erarbeiteten Ergebnisse, die dieser Vorlage zugrunde liegen, für sehr gut

ausgearbeitet und beabsichtigt daher, aufbauend auf diesen Dokumenten, eigene Standards für die Stadt Coesfeld zu erarbeiten. Dabei werden bei Bedarf einzelne Punkte erweitert oder ggfs. gekürzt und auf die Situation Coesfelds angepasst.

Nach Rücksprache mit dem Baudezernenten und dem Abteilungsleiter der Stadt Hamm dürfen die Dokumente uneingeschränkt genutzt und bearbeitet werden. An dieser Stelle noch mal einen Dank an die Stadt Hamm für den konstruktiven Austausch.

### **C. Musterbeispiel der Stadt Hamm (Westf.)**

#### Selbstverpflichtung zu verbindlichen Standards in der Bauleitplanung

Mit der [Vorlage Nr. 0511/21](#) (s. **Anlagen 1-10**) hat der Rat der Stadt Hamm im vergangenen Jahr Leitlinien für eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung beschlossen. Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung damit beauftragt, die in der Vorlage und den Anlagen (Steckbriefe) definierten Standards in künftigen Bebauungsplänen über Festsetzungen zu beachten und umzusetzen. Ein Abweichen hiervon wird nur im begründeten Einzelfall zugelassen. Die Stadt Hamm kann durchaus als ein positives Beispiel betrachtet werden, da sie in den vergangenen Jahren mehrere Maßnahmen ergriffen hat, um einen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimafolgenanpassung zu leisten (vgl. z.B. das [Klimaschutzportal der Stadt Hamm](#)).

Die von der Stadtverwaltung erarbeiteten und anschließend vom Rat der Stadt Hamm beschlossenen verbindlichen Standards für eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung stellen ebenfalls ein Positivbeispiel dar. Dabei wurde zunächst ein Mehrebenensystem als Leitfaden für die Bauleitplanung erarbeitet (s. **Anlage 2**). In diesem werden die Leitbilder Klimaschutz und Klimaanpassung durch Handlungsfelder näher bestimmt. Die Handlungsfelder werden dabei definiert durch die wesentlichen Herausforderungen und Anpassungsstrategien. Innerhalb der jeweiligen Handlungsfelder erfolgt eine Konkretisierung durch Unterziele, für deren Erfüllung wiederum einzelne Maßnahmen(-pakete) dargestellt werden. Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt dann durch Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen o.Ä.

Für die Umsetzung hat die Stadtverwaltung der Stadt Hamm daher 8 übersichtliche Steckbriefe (s. **Anlagen 3-10**) erarbeitet, in denen dargelegt wird, wie die Maßnahmen umgesetzt werden können, welche einschlägigen Paragraphen für Festsetzungen in einem Bebauungsplan anzuwenden sind und welche Wirkungen (Vor- und Nachteile) mit den jeweiligen Maßnahmen verbunden sind. Letztendlich sind in den Steckbriefen Standards formuliert worden, die im Rahmen der Bebauungsplanung standardmäßig über Festsetzungen Anwendung finden sollen. Ein Abweichen von diesen Standards muss durch besondere städtebauliche Gründe erörtert werden. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass nicht alle Maßnahmen in „Standardfestsetzungen“ in Bebauungsplänen überführbar sind, sodass das gesamte Maßnahmenspektrum im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten und einzelfallbezogen deren Umsetzung zu fördern sei. Somit sind trotz der festgelegten Standards alle Maßnahmen immer individuell und einzelfallbezogen zu prüfen und bauleitplanerisch durch Festsetzungen gem. BauGB oder BauO NRW zu fixieren. Inwiefern die dargestellten Ziele und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch das Festsetzungsgefüge eines Bebauungsplanes umgesetzt werden, ist im Rahmen der Beschlussvorlagen zu den Bebauungsplänen darzustellen. Hierzu hat die Stadt Hamm jeweils ein gesondertes Kapitel „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in die Beschlussvorlagen integriert.

Die Stadtverwaltung der Stadt Hamm hat aber auch deutlich hervorgehoben, dass diese verbindlichen Standards im Rahmen der Bauleitplanung nahezu ausschließlich in Neubaugebieten umgesetzt werden können. Für Bestandsgebiete sind durch den verfassungsrechtlich fixierten Bestandsschutz strikte Grenzen gesetzt (u.a. Eingriff in Eigentum, Bestandsschutz aufgrund Baugenehmigungen). Weiterhin wird auf die Grenzen der Bauleitplanung hingewiesen, die durch das BauGB geschaffen worden sind, sodass ergänzende Instrumente wie vorhabenbezogene B-Pläne oder städtebauliche Verträge erforderlich werden (s. auch Punkt B).

Bemerkenswert ist darüber hinaus die räumliche Komponente, die die Stadtverwaltung der Stadt Hamm in das Mehrebenensystem eingearbeitet hat. Denn hierdurch wird erreicht, dass das theoretische Konstrukt hinter den Leitlinien auch praxistauglich und zielgerichtet umsetzbar ist. Das bedeutet, dass das oben dargestellte Mehrebenensystem auf drei räumliche Bezugsebenen bezogen wird, die auf Coesfeld übertrag sind. Diese sind:

1. City + Statteilzentren (STZ) >> Coesfeld: Innenstadt entlang der Wälle ergänzt um den Bereich Bahnhofsquartier / Dülmener Straße (
2. sonstige Wohngebiete,
3. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete (z.B. großflächiger Einzelhandel).

Der Vorteil hinter dieser Einteilung lässt sich am folgenden Beispiel verdeutlichen: Die Innenstadt bzw. die Stadtteilzentren sind deutlich dichter und höher bebaut und weisen einen deutlich stärkeren Versiegelungsgrad auf als ein klassisches Einfamilien- und Zweifamilienhausgebiet mit privaten Gärten. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen des Klimawandels in Innenstädten und Stadtteilzentren deutlich stärker ausgeprägt. Diese Bereiche heizen sich z.B. stärker auf, da der Luftaustausch behindert wird und nur wenig Grün- und Wasserflächen vorhanden sind, die zu einer Abkühlung beitragen würden. Darüber hinaus speichern Baustoffe wie Beton und Asphalt Wärme, die v.a. auch nachts zur Überwärmung des Gebietes beiträgt. Weiterhin ist die Versickerungsfähigkeit in derartigen Bereichen geringer ausgeprägt als beispielsweise in Ein- und Zweifamilienhausgebieten, wo ein Teil des Niederschlagswassers in den privaten Gärten zurückgehalten wird. Dies kann dann v.a. bei Extremniederschlägen problematisch werden. Es wird ersichtlich, dass in den verschiedenen räumlichen Bereichen demnach auch unterschiedliche Anforderungen an den Umgang mit dem Klimawandel gegeben sind. Gewerbe- oder Sondergebietsflächen sind auch traditionell von einem sehr hohen Versiegelungsgrad (bituminöse Flachdach- und Lagerflächen) gekennzeichnet.

Dies vorweg klargestellt, kann exemplarisch dargestellt werden, wie das Mehrebenensystem der Stadt Hamm funktioniert: Das übergeordnete **Leitbild** „Klimaresiliente Stadtentwicklung (= Klimaanpassung)“ wird u.a. konkretisiert durch das **Handlungsfeld** „Hitzebelastung“. Für den **räumlichen Bezugsbereich** „City + STZ“ wird bspw. das **Unterziel** „Erhöhung des Anteils verdunstungsaktiver Flächen“ ausgewiesen. Um dieses Ziel nun zu erreichen und damit der übergeordneten Herausforderung „Hitzebelastung“ zu begegnen, werden verschiedene **Maßnahmen** dargestellt, wie bspw. „Grünflächen sichern“. Auf der Ebene der **Umsetzung** wird dann in einem der 8 Steckbriefe dargestellt, wie über eine für jeden verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan die Realisierung dieser Maßnahme sichergestellt werden kann (z.B. durch die Ausweisung von öffentlichen oder privaten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB) und welche Wirkungen sowie Vor- und Nachteile damit verbunden sind. Damit stellen die Steckbriefe zusammenfassend einen sehr guten Handlungsleitfaden bzw. sehr gute Standards für die Erarbeitung von Bebauungsplänen in Bezug auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung dar und sollten nach Einschätzung der Verwaltung in Coesfeld als Grundlage für die weitere Ausarbeitung entsprechender Standards in Coesfeld verwendet werden. Ein wesentlicher Vorteil ist dabei auch, dass Ressourcen in Form von Arbeitskraft und Zeit eingespart werden können.

### Umsetzung

Da der Beschluss der Stadt Hamm erst im letzten Jahr getroffen worden ist, gibt es derzeit noch keine abgeschlossenen Verfahren, bei denen ein Bezug zu der Vorlage 0511/21 gegeben ist. Im Gesprächsaustausch mit dem Amtsleiter des Stadtplanungsamtes Hamm machte er deutlich, dass die Verwaltung die Standards aktuell anwende und habe auch vor dem Beschluss bereits mehrere dieser Standards in Bauleitplänen umgesetzt. Ein erster dementsprechender Bebauungsplan werde aufgrund der Verringerung der Sitzungstermine erst im Juni dem Rat vorgestellt.

Die Standards sind intern in einer Arbeitsgruppe von 5 Sachbearbeiter:innen aus dem Stadtplanungsamt der Stadt Hamm erarbeitet worden, wobei eine Sachbearbeiterin federführend war. Der Kontakt ist der Verwaltung der Stadt Coesfeld zur weiteren Koordination und für Rückfragen übersandt worden. Die Stadt Hamm zeigt sich sehr hilfsbereit und hat auch gestattet, dass die Ergebnisse des Prozesses ohne weiteres für Coesfelder Zwecke verwendet und

angepasst werden können. Damit lässt sich auf einen Prozess aufbauen, der in der Stadt Hamm sehr aufwendig gewesen ist, z.B. durch viele teaminterne Recherche- und Diskussionsprozesse darüber, wie man aus den Rechercheergebnissen praxisnahe Standards für die Bauleitplanung in Hamm ableiten kann. Eine externe Unterstützung habe nicht stattgefunden.

Angesprochen auf die Umsetzung der Standards hat der Amtsleiter betont, dass die Stadt Hamm nicht bzw. nur im wesentlich begründeten Einzelfall von den Standards abweichen würde. Dies würde so auch an Investor:innen, Unternehmer:innen oder Private kommuniziert. Man habe die Erfahrung gemacht, dass dies gut aufgenommen werde, da damit von Anfang an klare Rahmenbedingungen aufgezeigt werden, wodurch eine gewisse Planungssicherheit gegeben sei. Im Übrigen wies er darauf hin, dass bei neuen Bauvorhaben bewusst die Grundflächenzahl (GRZ) unterhalb der Orientierungswerte der BauNVO festgesetzt würden, um somit ebenfalls einen Beitrag zur Klimaanpassung zu leisten (Versickerung/Vermeidung Aufheizung...).

Auf die Frage, inwiefern für neue Bauprojekte nun vor jedem Projekt erst – zeitaufwendig und kostenintensiv – klimatische Analysen durchgeführt würden, informierte der Amtsleiter, dass dem nicht so sei. Zwar würde eine stadträumliche Klimaanalyse durchgeführt, diese würde aber nicht im direkten Zusammenhang mit den verbindlichen Standards stehen. Vielmehr ergebe sich die planungsrechtliche Zulässigkeit und Begründung aus dem BauGB und den bekannten Zielen der Bundesregierung zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung.

## **D. Vorgehensweise**

### Auswertung von verfügbaren Klimakarten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) veröffentlicht auf seiner Webseite das sog. Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung. Die Karten enthalten wichtige Hinweise für die Bauleitplanung in Bezug auf den Klimawandel bzw. die Anpassung an das sich verändernde Klima. Die Daten liegen dabei auf einer vergleichsweise niedrigen Betrachtungsebene vor, was ermöglicht Bereiche im Stadtgebiet zu identifizieren, in denen verstärkt auf den Klimawandel reagiert werden sollte. Die Beauftragung aufwendiger klimatischer Untersuchung zwecks Begründung von klimawandelgerechten Festsetzungen in Bebauungsplänen wird daher – auch in Bezug auf die Rückmeldung des Amtsleiters aus Hamm (s.o.) – nicht gesehen.

Exemplarisch lässt sich dies an der Klimaanalysekarte – Gesamtbetrachtung (s. **Anlage 11**) erörtern. In Rot sind hierbei diejenigen Siedlungsbereiche hervorgehoben, die bereits heute eine thermisch ungünstige oder sogar sehr ungünstige Situation aufweisen. Hieraus lassen sich erste Betroffenheiten ermitteln. Darüber hinaus enthält die Karte aber auch Informationen dazu, wo eine Verschlechterung der thermischen Situation durch den Klimawandel zu erwarten ist (schraffierte Flächen). In derartigen Hotspots sollte bei künftigen Bauleitplanverfahren oder sonstigen Bauvorhaben insbesondere auf die Einhaltung der Leitlinien geachtet werden.

Weiterhin werden im Rahmen des „[Evolving Regions](#)“-Prozesses im Kreis Coesfeld durch das der Abteilung Raumplanung der Technischen Universität Dortmund angegliederte Institut IRPUD Karten zu regionalen Klimawirkungsanalysen erarbeitet und für die Praxis zugänglich gemacht. Diese liegen zwar noch nicht vor, sollen aber bald verfügbar sein. Überhaupt bieten immer mehr Datenbanken hier fachlich fundierte Informationen, die vor Ort nutzbar sind.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses der verbindlichen Standards für eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung und für deren spätere Anwendung werden diese und andere verfügbare Kartenwerke ausgewertet, um anschließend daraus ableiten zu können, wie die in der Stadt Hamm erarbeiteten Leitlinien auf Coesfeld übertragen werden können und ob eine Erweiterung oder Verringerung des Leitlinienkataloges angezeigt ist.

### Einrichtung eines Arbeitskreises innerhalb der Verwaltung

Da die Folgen des Klimawandels sehr komplex sind und sich über verschiedene Themenfelder erstrecken, ist es erforderlich, sich fachbereichsübergreifend mit der Thematik zu befassen. Aus diesem Grund soll zunächst mit den von den Leitlinien für eine klimagerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung potenziell betroffenen Fachbereichen und Stellen ein Austausch stattfinden.

Hier soll vorab geklärt werden, welche Herausforderungen in den von der Stadt Hamm entwickelten Leitlinien für das jeweilige Themengebiet gesehen werden oder welche ergänzenden Vorgaben für erforderlich erachtet werden. Dabei werden sowohl die rechtliche Zulässigkeit wie auch die Umsetzung bzw. die Sicherstellung der Einhaltung derartiger Vorgaben zu thematisieren sein.

#### Erweiterung der „Arbeitsgruppe Nachverdichtung + Klima“

Die Verwaltung schlägt vor, die 2018 eingerichtete AG Nachverdichtung mit Vertreter:innen aus dem Rat um das Thema Klima zu erweitern, da beide Themenfelder Effekte aufeinander entfalten können. So ist Nachverdichtung aus der Sicht der Innenentwicklung und auch aus der Sicht des Klimaschutzes wünschenswert, kann jedoch im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung durchaus eine Herausforderung darstellen, weil hieraus urbane Hitzeinseln geschaffen oder verstärkt werden könnten. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass sich die Arbeitsgruppe Nachverdichtung auch mit dem Thema Klima beschäftigt, um derartige Wechselwirkungen ausreichend berücksichtigen und die Themenbereiche vollständig erfassen zu können.

Dennoch sollen beide Themenfelder in getrennten Sitzungen voneinander betrachtet werden, sodass es nicht zu einer Überfrachtung von Informationen kommt. Ein wesentliches Erfordernis dieser AG ist, dass die Ergebnisse verstetigt werden und somit auch für nachfolgende gewählte Vertreter:innen oder Sachbearbeiter:innen zugänglich und verständlich sind. Aus diesem Grund sollen die zentralen Ergebnisse und Erkenntnisse verschriftlicht und zentral abgelegt werden.

Seitens der Verwaltung ist geplant, die AG Nachverdichtung + Klima in Anlehnung an die Zusammensetzung der vergangenen Periode zu aktualisieren, sofern die gewählten Vertreter:innen nicht mehr zur Verfügung stehen. Da das Thema den Umweltausschuss sowie den Ausschuss für Planen und Bauen gleichermaßen berührt, sollen Vertreter:innen aus beiden Ausschüssen in die AG hineinbestimmt werden. Damit soll ein sinnvoller Anschluss an den bisherigen Prozess der AG ermöglicht werden. Die Stadtverwaltung bittet die Fraktionen daher darum, bis Ende der Juli 2022 der Verwaltung/FB 60 die Vertreter:innen für die AG Nachverdichtung/Klima mitzuteilen. Ggf. sollte zu einzelnen Sitzungen auch ein externer Fachexperte einbezogen werden, um die Ergebnisse neutral einzuordnen bzw. Input aus den Erfahrungen mit anderen Städten geben zu können. Das Büro Wolters Partner aus Coesfeld hatte diesbezüglich bereits seine Hilfe angeboten.

#### Angestrebtes Ergebnis / Folgen

Im Ergebnis sollen analog zu den Steckbriefen der Stadt Hamm verbindliche Standards für eine klimawandelgerechte Bauleitplanung in Coesfeld erarbeitet werden, sofern dies mit Beschluss in gemäß dieser Vorlage weiterverfolgt werden soll. Diese entsprechen dann entweder genau dem, was die Stadt Hamm erarbeitet hat oder sind entsprechend der Ergebnisse der AG Klima bzw. den Erfordernissen der Stadt Coesfeld abgeändert worden. Die Standards werden sodann eine verbindliche Selbstverpflichtung der Stadt Coesfeld darstellen und sind daher auch vom Rat zu beschließen.

Es muss jedoch klargelegt werden, dass eine derartige Verpflichtung auch Folgen in für die Bearbeitung von Bauleitplänen und darüber hinaus mit sich ziehen wird. Zum einen wird die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nehmen, da genau zu prüfen ist, wie die verbindlichen Standards umgesetzt werden können bzw., wenn dies nicht möglich ist, genau zu begründen, weshalb eine Umsetzung nicht möglich ist. Darüber hinaus wird auch die Erarbeitung der Beschlussvorlage mehr Zeit erfordern, da entsprechend darzulegen wäre, inwiefern die selbsterlegten Standards eingehalten werden. Daneben erfordern derartige Standards einen höheren Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf mit Bauwilligen, denn wie in Hamm sollten die „Spielregeln“ möglichst früh geklärt werden. Hier wäre es zudem wichtig, dass auf die Einhaltung der Standards geachtet wird. Dies gilt nicht nur in vorgelagerten Abstimmungsgesprächen für etwaige Bauvorhaben, sondern auch für die spätere Umsetzung. Soll ein ernsthafter Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden, so muss sowohl im Bauantrag als auch bei der späteren Umsetzung und in der Nutzungsphase darauf geachtet werden, dass die Standards eingehalten werden.

Insofern wird hiermit klargestellt, dass mit einem derartigen Prozess nicht nur in der Erarbeitung, sondern auch in der späteren Umsetzung / Anwendung ein gewisser Mehraufwand an personellen und zeitlichen Ressourcen unweigerlich verbunden ist.

## **E. Zeitliche Bearbeitung**

Eine unmittelbare Bearbeitung des Prozesses ist derzeit nicht möglich, da aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels des zuständigen Sachbearbeiters zu Ende Juni 2022 derzeit entsprechendes Personal im Fachbereich 60 für die Bearbeitung in der 2. Jahreshälfte fehlt. Eine Abschtigung auf andere Sachbearbeiter:innen im Fachbereich ist ebenfalls nicht möglich, da diese bereits mit anderen, gemäß der Prioritätenliste mit hoher Priorität bewerteten, Projekten beauftragt sind und somit zeitliche Kapazitäten fehlen.

Das Projekt und die Bearbeitung dieses Themas in der AG wird daher so lange ruhen müssen, bis eine Nachfolge für den Sachbearbeiter gefunden worden ist und damit wieder Kapazitäten im Fachbereich 60 frei werden. Dennoch wird eine Entscheidung des Rates der Stadt Coesfeld über die verbindliche Umsetzung der Leitlinien für eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung für Ende diesen Jahres anvisiert.

## **Anlagen:**

1. Stadt Hamm: Beschlussvorlage 0511/21

Nur einsehbar im Ratsinformationssystem

2. Stadt Hamm: Mehrebenensystem
3. Stadt Hamm: Steckbrief Dachbegrünung
4. Stadt Hamm: Steckbrief Freiflächen
5. Stadt Hamm: Steckbrief Bepflanzung
6. Stadt Hamm: Steckbrief Albedo
7. Stadt Hamm: Steckbrief Wasser
8. Stadt Hamm: Steckbrief Innenentwicklung / Stadt der kurzen Wege
9. Stadt Hamm: Steckbrief Erneuerbare Energien
10. Stadt Hamm: Steckbrief Mobilität
11. Ausschnitt aus der Klimaanalyse (Gesamtbetrachtung) des LANUV